

BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 31.03.2012



Verordnung über das Naturschutzgebiet "Glindbusch" im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Vom 15.03.2012

Aufgrund § 23 BNatSchG¹ i. V. m. § 16 NAGBNatSchG², sowie der §§ 23 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG wird verordnet:

§ 1 **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Glindbusch" erklärt. Es umfasst auch das bisherige NSG "Glindbusch" (NSG LÜ 084) sowie das bisherige Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Glindbusch" (LSG ROW 19).
- (2) Das NSG befindet sich in der Gemarkung Mulmshorn (Stadt Rotenburg (Wümme)) und in den Gemarkungen Bockel, Gyhum und Hesedorf bei Gyhum (Gemeinde Gyhum, Samtgemeinde Zeven) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteile des NSG. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Zeven sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor".
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 235 ha.
- (6) Die Festsetzungen zur Kompensation des Bebauungsplans Nr. 10 "Gewerbepark Bockel Teil II" der Gemeinde Gyhum für die Flurstücke 3/3, 4/8, 6/1, 7/3, 10/9 und 10/1 der Flur 4 der Gemarkung Bockel bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 2 **Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das NSG "Glindbusch" besteht überwiegend aus naturnahen, großflächigen Traubenkirschen-Erlen-Eschenwäldern mit Übergängen zu Walzenseggen-Erlen-Bruchwäldern, vor allem im Quellbereich des naturnahen Glindbaches. Daneben prägen Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder, Erlen-Bruchwälder mit altem Baumbestand sowie Nassgrünland mit Großseggenriedern und Hochstaudensümpfen auf feuchten Sand- und Lehmböden das Gebiet. Im Nordwesten des Schutzgebietes befindet sich ein Pfeifengras-Birken-Moorwald, im Nordosten liegen naturnahe Fischteiche.
Die Randbereiche des Schutzgebietes sind gekennzeichnet durch Grünland unterschiedlicher Feuchtegrade und Nutzungsintensität mit eingestreuten Sumpfwäldern und kleinflächigen Fichtenforsten.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des NSG als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung des historischen Waldstandortes,
 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Laubwaldbestände mit einem hohen Alt- und Totholzanteil auf kleinflächig wechselnden Standortbedingungen,
 3. die Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der zusammenhängenden Laubwaldbereiche einschließlich ihrer Übergänge in die halboffene und offene Kulturlandschaft,
 4. die Erhaltung und Förderung der vertikalen Struktur der Wälder, insbesondere der Strauchschicht,
 5. die langfristige Umwandlung nicht standorthemischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 6. die Erhaltung der alten Hutebäume,
 7. die Erhaltung und Entwicklung des Glindbaches einschließlich seines Quellbereichs als naturnahes Fließgewässer,
 8. die Erhaltung und Entwicklung niederungstypischer Lebensstätten, insbesondere von Feuchtgebüsch, Röhrichten, Riedern und Hochstaudenfluren im Übergang zu naturnahen Waldbeständen,
 9. die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter, artenreicher Grünlandflächen mäßig trockener bis nasser Standorte,
 10. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der bedrohten Arten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 11. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (4) Das NSG ist Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368). Das FFH-Gebiet "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" (Code DE 2820301) ist am 29.12.2004 in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeographische Region im Amtsblatt der Europäischen Union (L 387/1) veröffentlicht worden und in der aktualisierten Liste vom 15.08.2008 (L 12/1) unverändert enthalten.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der derzeit vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten wie
1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6230 - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen und feuchten Standorten in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit extensiv genutzten Feuchtwiesen,
 - b) 91D0 – Moorwälder
als Torfmoos-Birkenbruch auf meist feuchten bis wassergesättigten, leicht bis mäßig zersetzten Torfen, mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit kleinflächig verbreiteten Hochmoorresten, Übergangs- und Schwinggrasmooren,
 - c) 91E0 - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als großflächige Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder und Schaumkraut- sowie Winkelseggen-Erlen-Eschenwälder einschließlich deren Übergänge zu Bruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern auf Standorten mit einem zumindest zeitweise hohen Grundwasserstand sowie auf quelligen Standorten mit einem hohen Alt- und Totholzanteil in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtgebüsch, Uferhochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
als naturnahes Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation,
 - b) 3160 - Dystrophe Seen und Teiche
als naturnahes dystrophes Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation,
 - c) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als Uferhochstaudenfluren in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtwäldern, Feuchtgebüsch, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen,

- d) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als zusammenhängende, artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen bzw. Mähweiden auf frischen bis feuchten Standorten in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung zu Feuchtwiesen, Röhrichten und Seggenriedern,
 - e) 7120 - Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als sich regenerierende, durch Nutzungseinflüsse degenerierte Hochmoore, als Moorheide- und Pfeifengrasstadien mit nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, einschließlich der naturnahen Moorrandbereiche, mit teilweiser Wiederherstellung des prioritären Lebensraumtyps 7110 "Lebende Hochmoore",
 - f) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Riedern auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten,
 - g) 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
als großflächiger, feuchter Geißblatt- und Waldziest-Eichen-Hainbuchenwald einschließlich der Übergänge zum Traubenkirschen- und Winkelseggen-Erlen-Eschenwald mit einem hohen Alt- und Totholzanteil auf mäßig feuchten bis feuchten, nährstoffreichen Standorten,
 - h) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
als trockene bis feuchte Stieleichen-Birken-Wälder auf sandigen Talrändern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern,
3. der übrigen Pflanzenart (Anhang II der FFH-Richtlinie), Kriechender Sellerie (*Apium repens*)
als langfristig überlebensfähige Populationen mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitate der Umgebung.

§ 3

Verbote

- (1) Auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Untersagt ist insbesondere
1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurück zu schneiden,
 3. die Beseitigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder naturnahe Gebüsche,
 4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen, zu baden, zu angeln oder Feuer zu machen,
 6. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 7. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 8. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 9. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 10. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder zur Torfkörperuntersuchung notwendig werden,
 11. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
 12. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 15. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 16. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen vorzunehmen,
 17. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 18. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 19. Grünland umzubrechen und in Acker umzuwandeln,
 20. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie mit Informationen über das NSG und seinen Bestandteilen; Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Aufgrund des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt ist
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer Aufgaben nach vorheriger Ankündigung bei der Naturschutzbehörde,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 3. das Reiten auf den gekennzeichneten Wegen,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein; die Verwendung anderer Materialien nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, jedoch ohne Einbringen von Kalkschotter oder Bauschutt,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des NWG soweit dabei § 2 Abs. 3 Nr. 7 berücksichtigt wird,
 6. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 7. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen, Gräben und Gruppen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke,
 8. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes sowie Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung ist freigestellt unter der Vorgabe, dass die Umgebung der Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten besonders störungsempfindlicher Großvögel vom 15. März bis zum 01. Juli eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m nicht betreten werden darf; unberührt bleibt die Nachsuche.
- (4) Freigestellt sind folgende Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen
 1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansinrichtungen, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. die Aufstellung und Nutzung von transportablen jagdlichen Ansinrichtungen,
 3. die Nutzung, Unterhaltung, Instandsetzung und Neuanlage von Salzlecken,
 4. die Anlage von Kirrungen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäsungsflächen und Kunstbauten, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 BNatSchG
 1. auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen jedoch unter folgenden Vorgaben
 - a) ohne Einebnung und Planierung,
 - b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) extensive Bewirtschaftung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere (Großvieheinheiten) pro ha vom 01. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres,
 2. auf den in Karte schräg von unten links nach rechts oben schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter folgenden Vorgaben
 - a) ohne Einebnung und Planierung,
 - b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) extensive Bewirtschaftung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere (Großvieheinheiten) pro ha vom 01. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres,
 - d) kein Ausbringen von Dünger,
 3. auf den in der Karte schräg von unten rechts nach links oben schraffiert dargestellten Grünlandflächen nur nach vorheriger Absprache mit der Naturschutzbehörde.

Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind 14 Tage vor Durchführung bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen, ausgenommen sind Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren.

Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune, Viehtränken und rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie die Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken sind freigestellt; die Neuerrichtung von Viehunterständen in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) unter Beachtung folgender Vorgaben
1. den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 16. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten mit Erhaltung eines kontinuierlichen Altholz- und Totholzanteils
 - a) ohne Absprache mit der Naturschutzbehörde auf den Flurstücken 47/2, 50, 62/3, 62/4, 62/6, 62/7 und 95/1 der Flur 1 der Gemarkung Mulmshorn sowie auf den Flurstücken 2/2, 21/6, 28/2, 29/2 und 255/4 der Flur 1 der Gemarkung Hesedorf bei Gyhum,
 - b) nur nach Absprache mit der Naturschutzbehörde auf den übrigen Flächen,
 - c) in der Zeit vom 01. März bis 15. August ist die Holzentnahme auf allen Flächen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich,
 2. ausschließliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 3. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. ohne Kahlschläge,
 5. ohne Kalkungen,
 6. ohne Wegeneubau und Entwässerung.
- (7) Die Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 von ihrer Zustimmung abhängigen Freistellungen Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind die von der Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das NSG und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Befreiungen nach Absatz 1 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt.
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer ohne die gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 erforderliche vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Grünlanderneuerung durchführt.

§ 8

Außerkräftreten bestehender Schutzgebietsverordnungen

Die Verordnung über das NSG "Glindbusch" (NSG LÜ 084) vom 28.09.1982 – veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr.19 am 15.10.1982 – sowie die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rotenburg (LSG ROW 019) vom 17.12.1940 – veröffentlicht im Amtsblatt Stück 52 am 28.12.1940 – treten außer Kraft.

§ 9

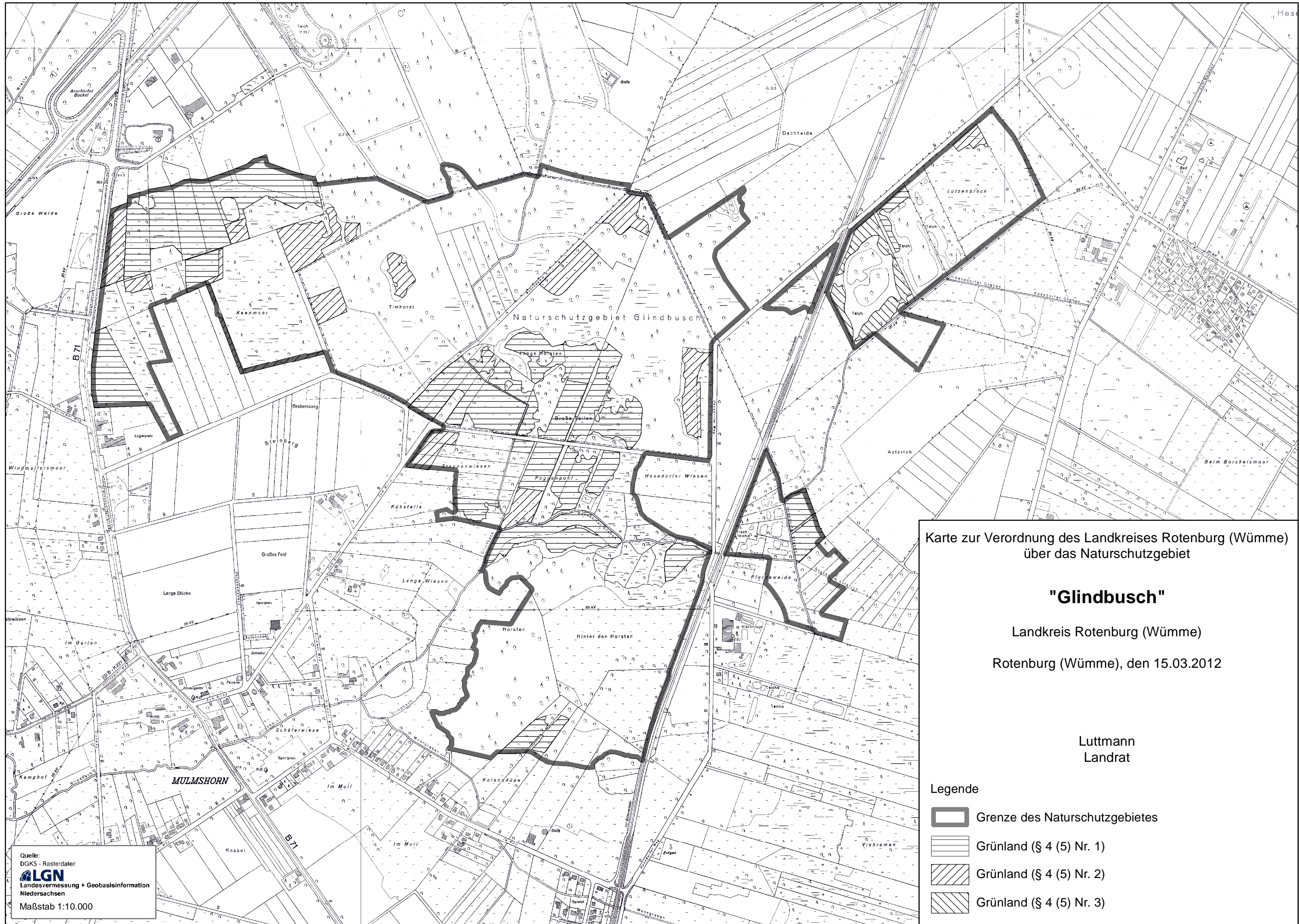
Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im *Amtsblatt*³ des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2012

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
(Landrat)

³ Nach der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) erfolgt die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen im Internet.



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet



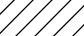
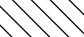
"Glindbusch"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2012

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Grünland (§ 4 (5) Nr. 1)
-  Grünland (§ 4 (5) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (5) Nr. 3)

Begründung zum Verordnungsentwurf über das Naturschutzgebiet

"Glindbusch"

und

zum Verordnungsentwurf über das Landschaftsschutzgebiet

"Glindbachniederung, Hesedorfer Wiesen und Keenmoorwiesen"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung.....	1
2	Gebietsbeschreibung	1
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	1
2.2	Abgrenzung der Schutzgebiete	2
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	2
3	Schutzwürdigkeit	3
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit.....	4
5	Entwicklungsziele	5
6	Übersicht über die Regelungen der Verordnungsentwürfe	6
6.1	Verbote	6
6.1.1	Naturschutzgebiet.....	6
6.1.2	Landschaftsschutzgebiet	7
6.2	Erlaubnisvorbehalte	7
6.3	Freistellungen	7
6.3.1	Naturschutzgebiet.....	7
6.3.2	Landschaftsschutzgebiet	10
7	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	10

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (§ 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Das FFH-Gebiet Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" wurde 2004 in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung übernommen und ist bis 2010 national zu sichern.

2004 wurde eine Basiskartierung des FFH-Gebietes zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt. Dabei wurde auch der Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen bewertet. Fast 50% der FFH-Lebensraumtypen im FFH-Teilgebiet "Glindbusch" befinden sich demnach in einem ungünstigen bis mittleren Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C und B) und müssen aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie in einen günstigen Erhaltungszustand überführt werden. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie zu vermeiden.

Der Anlass zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie für dieses Gebiet ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Glindbusches, der größtenteils noch sehr naturnahe Bereiche aufweist, die durch Entwässerung, Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und sehr hohe Populationsdichte des Damwildes gefährdet werden. Andere Möglichkeiten der langfristigen Sicherung dieses Gebietes werden nicht gesehen. Die Erweiterung des Glindbusches als NSG wurde bereits in anderen Planwerken, Landschaftsrahmenplan (Gebiet erfüllt die Voraussetzungen für ein NSG) und Regionales Raumordnungsprogramm (Vorranggebiet für Natur und Landschaft), empfohlen.

Gemäß dem Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung vom 24.02.2011 sollen die Bereiche im FFH-Teilgebiet „Glindbusch“, die nach der FFH-Richtlinie besonders schutzwürdig sind, unter Naturschutz gestellt werden und die Bereiche, in denen die landwirtschaftliche Nutzung freigestellt sei, Landschaftsschutzgebiet werden. Von daher werden ca. 61 ha als Landschaftsschutzgebiet und ca. 235 ha als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Da beide Schutzgebiete zusammen das FFH-Teilgebiet "Glindbusch" ergeben, wurde eine gemeinsame Begründung zu den Schutzgebietsverordnungen erstellt.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Die geplanten Schutzgebiete umfassen das bestehende NSG Glindbusch (83,5 ha), das durch naturnahe Laubwaldbestände (z. B. Erlen-Bruchwald, Erlen-Eschen-Auwald, Eichen-Mischwald nasser Standorte) und den Quellbereich des Glindbaches geprägt ist sowie das bestehende LSG Glindbusch (5,2 ha), das aus zwei Teilflächen besteht und im Nordwesten und Südosten an das bestehende NSG grenzt. Im Westen wird das NSG um das Keenmoor

erweitert. Auf Hochmoorresten befindet sich dort ein Pfeifengras-Birken-Moorwald mit angrenzenden unterschiedlich intensiv genutzten Grünlandflächen. Hinzukommen die Flächen um die Fischteiche am Lützenbrock, die nordöstlich an den Glindbusch angrenzen. Die südlich des Glindbusches angrenzende Glindbachniederung mit Sümpfen und Grünlandflächen unterschiedlicher Feuchtegrade und Nutzungsintensitäten sowie weitere Eichen-Mischwälder nasser Standorte, Erlen-Bruchwälder und einzelne Fichtenforste werden in die geplanten Schutzgebiete mit einbezogen. Der naturnahe Glindbach zieht sich von Nord nach Süd durch das Gebiet und mündet außerhalb der geplanten Schutzgebiete in die Wieste.

2.2 Abgrenzung der Schutzgebiete

Die Grenze der Schutzgebiete orientiert sich an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor". Wenn die FFH-Grenze im Gelände nicht nachvollziehbar war, wurden geringfügige Abweichungen vorgenommen. Die Schutzgebietsgrenzen wurden auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst. Da die Abgrenzung der FFH-Gebiete in einem Maßstab von 1:50.000 erfolgte, gibt es häufig Schwierigkeiten bei der Nachvollziehung der Grenzen vor Ort.

Größere Abweichungen von der FFH-Grenze gibt es im Nordwesten (Gewerbepark Bockel Teil II), im Westen am Hesedorfer Graben sowie im Osten am Ortsrand von Mulmshorn. Beim Gewerbepark Bockel Teil II wurde die Schutzgebietsgrenze dem Bebauungsplan angepasst. Östlich des Hesedorfer Grabens wurden einige Brachflächen zusätzlich mit in das Schutzgebiet aufgenommen, damit der Graben nicht die Grenze darstellt sondern dieser noch einen ausreichenden Schutzstreifen behält. Diese Flächen einschließlich des Grabens stellen u. a. das Nahrungshabitat von besonders schützenswürdigen Großvögeln dar. Am Ortsrand von Mulmshorn verläuft die FFH-Grenze z. T. über Gebäude. Da Gebäude einschließlich der angrenzenden Gärten von der Schutzgebietsausweisung ausgespart werden, wurde die Grenze dementsprechend angepasst.

Die Grenze des NSG und LSG, in den Karten als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG bzw. LSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des jeweiligen Schutzgebietes.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Die Grünlandflächen in den Randbereichen und im Süden des FFH-Teilgebietes "Glindbusch" werden unterschiedlich intensiv genutzt, wobei vor allem die Flächen im Süden überwiegend intensiv bewirtschaftet werden. Eine forstwirtschaftliche Nutzung der größtenteils naturnahen Wälder im bestehenden NSG ist nicht erkennbar. Die Teiche im nordöstlichen Bereich des NSG Glindbusch werden extensiv als Angelteiche genutzt. Die Nutzung der Teiche im Osten des Gebietes ist unterschiedlich. Bei einigen Teichen findet seit längerer Zeit kein Angelbetrieb mehr statt, andere werden allenfalls extensiv genutzt.

Der Großteil der Flächen, vor allem im bestehenden NSG und im angrenzenden südlichen Bereich, ist im Besitz eines einzigen Eigentümers. Ca. 40 % der Flächen in den geplanten Schutzgebieten sind im privaten Besitz. Den Gemeinden Mulmshorn und Gyhum gehören die Wegeflurstücke. Im Nordwesten des Gebietes befinden sich einige Flächen der

Gemeinde Gyhum, die als Kompensationsflächen für die Erweiterung des Gewerbegebietes Bockel II festgesetzt sind. Ca. 12 ha Wald im Süden des FFH-Teilgebietes "Glindbusch" sind im Eigentum des Realverbandes. Eine ca. 0,5 ha große Fläche im Osten gehört der Niedersächsischen Landgesellschaft.

3 Schutzwürdigkeit

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" von 2004 wurden im Glindbusch folgende prioritäre (vom Verschwinden bedroht und daher mit besonderer Verantwortung für die Erhaltung dieser FFH-Lebensraumtypen verbunden) und übrige Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie folgende Pflanzenart nach Anhang II der FFH-Richtlinie dokumentiert:

Prioritäre Lebensraumtypen

- 6230 - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 91D0 - Moorwälder
- 91E0 - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

übrige Lebensraumtypen

- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3160 - Dystrophe Seen und Teiche
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 7120 - Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- 7140 - Übergangs- und Schwinggrasmoore
- 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
- 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

übrige Pflanzenart

Kriechender Sellerie (*Apium repens*)

Der Kriechende Sellerie (*Apium repens*) hat in Niedersachsen nur drei Vorkommen und gehört weltweit zu den stark gefährdeten Pflanzenarten. Neben dem Standort im geplanten NSG Glindbusch im Landkreis Rotenburg (Wümme) kommt er noch in den Landkreisen Vechta und Diepholz vor. Diese, lediglich 10 bis 30 cm große, eher unscheinbare Pflanze ist seit 1981 an vielen Standorten verschwunden. Umso wichtiger und höher ist die Verantwortung für den Erhalt dieser Pflanzenart im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Neben den FFH-Lebensraumtypen konnte eine Reihe von regional bzw. landesweit gefährdeten Gefäßpflanzen und Moosen der Roten Liste Niedersachsen im geplanten Schutzgebiet festgestellt werden:

Gefäßpflanzen

- Kriechender Sellerie (*Apium repens*)
- Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*)
- Igel-Segge (*Carex echinata*)

Steife Segge (*Carex elata* ssp. *elata*)
Verlängerte Segge (*Carex elongata*)
Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*)
Hirschen-Segge (*Carex panicea*)
Schmalblättrige Blasen-Segge (*Carex vesicaria*)
Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*)
Alpen-Hexenkraut (*Circaea alpina*)
Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*)
Fleischfarbendes Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*)
Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*)
Kammfarn (*Dryopteris cristata*)
Wald-Schachtelhalm (*Equisetum sylvaticum*)
Heide-Wacholder (*Juniperus communis* ssp. *communis*)
Hain-Gilbweiderich (*Lysimachia nemorum*)
Wilder Apfelbaum (*Malus sylvestris*)
Königsfarn (*Osmunda regalis*)
Wald-Schlüsselblume (*Primula elatior* ssp. *elatior*)
Großer Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*)
Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum* ssp. *nemorum*)
Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia* ssp. *scorodonia*)
Sumpffarn (*Thelypteris palustris*)
Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*)
Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica* ssp. *dioica*)
Moose
Hakenmoos (*Sanionia uncinata*)
Verbogenes Torfmoos (*Sphagnum flexuosum*).

Des Weiteren gibt es eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG im Glindbusch. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Über die Fauna im Glindbusch gibt es keine speziellen Kartierungen. Es wurde aber während der floristischen Kartierungen bei der Basiserfassung auf zahlreichen Flächen die Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*) nachgewiesen. Sie gilt als Indikatorart für intakte Feuchtgebiete, da sie für eine erfolgreiche Reproduktion ausreichend feuchte Böden zur Eiablage benötigt. Die Glindbachniederung mit dem Glindbusch ist als wertvoller Bereich für Brutvögel von landesweiter Bedeutung ausgezeichnet. Sie wird als Nahrungs- und Bruthabitat von schutzbedürftigen Großvögeln genutzt.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Die Gefährdungen des Glindbusches bestehen vor allem in der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung durch Grünlandumbruch, der weitergehenden Entwässerung von Niedermoorstandorten sowie der nicht standortgerechten Ackernutzung. Daher sind Regelungen u. a. zur landwirtschaftlichen Bodennutzung auf den Grünlandflächen sowie zum Wasserhaushalt notwendig. Durch sehr hohe Schalenwildbestände wird die Biodiversität beeinträchtigt, dies wird z. B. dadurch deutlich, dass eine typisch ausgeprägte

Strauchschicht in den Wäldern kaum vorhanden ist. Um dieser Gefährdung entgegenzuwirken, sind sowohl die Einhaltung der jagdlichen Vorgaben zur Abschussregelung gemäß § 21 des Bundesjagdgesetzes als auch die im Kapitel 7 dargestellten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich.

5 Entwicklungsziele

Die Kurhannoversche Landesaufnahme aus dem 18. Jahrhundert stellt den Glindbusch bereits als Wald mit der Bezeichnung "Im Glinde" dar. Zeigerpflanzen für einen historisch alten Waldstandort wie z. B. Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Waldmeister (*Galium odoratum*) oder die Einbeere (*Paris quadrifolia*) sind im Glindbusch vorhanden. Daher ist ein Ziel der NSG-Verordnung, diesen historisch alten Waldstandort, der über viele hundert Jahre ein Waldklima ausbilden konnte, zu erhalten. Ein weiteres Ziel ist die Erhaltung und Förderung der vertikalen Struktur der Wälder, insbesondere der Strauchschicht, da aufgrund der sehr hohen Schalenwildichte diese Schicht in einigen Bereichen fast vollständig fehlt. Die nicht standortheimischen Bestände von (Sitka-)Fichten und Hybridpappeln sind nach vorheriger Absprache mit der Naturschutzbehörde langfristig je nach Standort in die FFH-Lebensraumtypen 9160 "Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald", 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen" sowie 91E0 "Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*" (prioritär) umzuwandeln. In den Eichenbeständen im Norden und Osten des Glindbusches sind noch Hutewaldreste erkennbar. Die vorkommenden Huteeichen sind zu erhalten. Weitere allgemeine Ziele für das NSG sowie das LSG sind die Erhaltung und Entwicklung des Glindbaches einschließlich seines Quellbereiches sowie der niederungstypischen Lebensstätten (Feuchtgebüsche, Röhrichte, Rieder, Hochstaudenfluren). Extensiv genutzte, artenreiche Grünlandflächen auf mäßig trockenen bis nassen Standorten sind zu erhalten und zu entwickeln. Die drei Ackerflächen im geplanten LSG sollen wieder in Grünland umgewandelt werden. Da der Glindbusch von der angrenzenden Bundesstraße 75, der Autobahn 1, den Gewerbegebieten Bockel und Mulmshorn sowie der Bahntrasse stark durch Lärm beeinträchtigt wird, soll die Ruhe und Ungestörtheit innerhalb des Naturschutz- und des Landschaftsschutzgebietes gefördert werden.

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und der FFH-Art. Dies soll erreicht werden durch die Erhaltung und Förderung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen und FFH-Art.

Das besondere Erhaltungsziel für das LSG ist die Entwicklung von den im FFH-Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten, die derzeit im LSG nicht vorkommen.

6 Übersicht über die Regelungen der Verordnungsentwürfe

6.1 Verbote

6.1.1 Naturschutzgebiet

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der NSG-Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der Wälder und Grünlandflächen sowie der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes nichts entgegensteht.

Das Verbot Nr. 2 „Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden“ entspricht § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im Naturschutzgebiet aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten, wie beispielsweise die Grüne Flussjungfer (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie), einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlupfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Beseitigung von Landschaftselementen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sowie Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gem. § 4 Abs. 2 Nr. 8 erlaubt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 sollen z. B. Großveranstaltungen in dem Naturschutzgebiet unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Befreiung gemäß § 6 der Verordnung möglich.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 13 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 15 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Es besteht die Gefahr, dass es hierdurch auch zu Veränderungen des Grundwasserstandes kommen kann, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen haben kann.

Das FFH-Teilgebiet "Glindbusch" wird u. a. durch die Grünlandflächen geprägt und verleiht dem Gebiet neben den naturnahen alten Laubwäldern einen besonderen Charakter. Zur Erhaltung dieses Charakters ist der Umbruch von Grünland in Ackernutzung nicht erlaubt (§ 3 Abs. 1 Nr. 19). Ausnahmen sind Maßnahmen zur Grünlanderneuerung, die aber 14 Tage vor Durchführung bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen sind (siehe Kapitel 6.3.1). Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren müssen nicht angezeigt werden. Der Umbruch von Grünland wird bereits gemäß § 5 BNatSchG auf bestimmten Flächen (z. B.

Moorstandorte, Standorte mit hohem Grundwasserstand) verboten, die Schutzgebietsverordnungen erweitern diese Bestimmung.

Des Weiteren darf das NSG gemäß § 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) außerhalb der vor Ort gekennzeichneten Wege nicht betreten oder befahren werden. Zum Schutz des Gebietes vor Lärm und Störungen (siehe Kapitel 5) darf der Buschdamm (Flurstück 222) sowie die Wegeflurstücke 220/1 und 219/1 der Flur 1 in der Gemarkung Mulmshorn nur noch von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten genutzt werden. Diese Regelung erweitert das Betretensverbot der bisher geltenden Verordnung zum NSG Glindbusch, in der gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe n) der Buschdamm teilweise nicht betreten werden durfte.

6.1.2 Landschaftsschutzgebiet

Im LSG sind unter besonderer Beachtung der natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Die Verbote für das LSG sind im § 3 der LSG-Verordnung aufgeführt und entsprechend im Wesentlichen den Verboten des NSG mit Ausnahme des Betretungsverbot.

6.2 Erlaubnisvorbehalte

Bestimmte Handlungen im LSG bedürfen gem. § 4 der LSG-Verordnung der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde, damit bei diesen Handlungen im Einzelfall geprüft werden kann, ob die Durchführung der Maßnahme den Charakter des Gebietes verändert, den Naturgenuss beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck entgegen steht.

6.3 Freistellungen

6.3.1 Naturschutzgebiet

Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf außerhalb der gekennzeichneten Wege für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der gekennzeichneten Wege für Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen, sowie deren Beauftragte, können nach vorheriger Ankündigung bei der Naturschutzbehörde das Gebiet zu dienstlichen Zwecken betreten und befahren. Damit soll sichergestellt werden, dass Maßnahmen dieser Behörden und deren Auftraggeber nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden. Reiten ist in dem NSG auf den vor Ort gekennzeichneten Wegen erlaubt.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein im bisherigen Umfang. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Die Einbringung von Kalkschotter oder Bauschutt ist untersagt, da diese Materialien einen

Anstieg des pH-Wertes bewirken können und somit die Moorwälder auf Hochmoorboden beeinträchtigen würden.

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes und des Niedersächsischen Wassergesetzes ist freigestellt soweit dabei das Ziel, den Glindbach einschließlich seines Quellbereichs als naturnahes Fließgewässer zu erhalten und entwickeln, berücksichtigt wird. Die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, Gräben und Gräben landwirtschaftlich genutzter Grundstücke ist ebenfalls freigestellt. Damit wird vor allem den Bedenken der Eigentümer von privaten landwirtschaftlich genutzten Flächen am Rande des NSG vor Vernässung ihrer Grundstücke Rechnung getragen.

Freistellung der ordnungsgemäßen Jagdausübung

Die Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd wird in der Brut- und Setzzeit von besonders störungsempfindlichen Großvögeln (15. März bis 01. Juli) beschränkt, indem die Umgebung der Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätte dieser Tiere in einem Umkreis von 300 m nicht betreten werden darf. Die Nachsuche kann hingegen weiterhin in diesem Bereich durchgeführt werden.

Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Wenn bestimmte, bestehende jagdliche Einrichtungen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar sind (z. B. Wildäcker auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind), so sind sie nicht von den allgemeinen Verboten der Verordnung freigestellt. Die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen (z. B. Hochsitze, Wildäcker) bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Andere, allgemein als unproblematisch für den Schutzzweck anzusehende, Einrichtungen (z. B. Salzlecken) sind dagegen freigestellt.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung gemäß § 5 BNatSchG

Der Schutz der FFH-Lebensraumtypen ist ein vorrangiges Ziel der Verordnung. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung ist gemäß § 5 BNatSchG auf ca. 24 ha der Grünlandflächen im Gebiet freigestellt. Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Nutzung auf ca. 63 ha der Grünlandflächen unterschiedlich eingeschränkt, wobei ca. 16 ha dieser Flächen gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG darstellen. Diese Flächen grenzen entweder direkt an einen stickstoffempfindlichen FFH-Lebensraumtyp, z. B. 91D0 "Moorwälder", es befindet sich auf den Flächen ein FFH-Lebensraumtyp wie z. B. 6510 "Magere Flachland-Mähwiesen" oder es handelt sich um extensiv genutztes, artenreiches Grünland, das gemäß der Entwicklungsziele (siehe Kapitel 5) zu erhalten und zu entwickeln ist. Diese Gründe erfordern Einschränkungen zur Intensität der Nutzung der Flächen, zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie zum Ausbringen von Dünger.

Bezüglich der Nutzung der Flächen ist auf den waagrecht und schräg schraffierten Flächen im NSG nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt, da die Artenvielfalt erhalten und bestimmte Arten gefördert werden sollen. Für die Bewirtschaftung der Flächen als Mähwiese bedeutet dies, dass die Fläche erst ab 16. Juni eines jeden Jahres gemäht werden darf, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmalige Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren

Mahdtermine erfolgen im sechswöchigen Abstand, dadurch ist eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich. Durch die unterschiedlichen Mahdtermine im gesamten Gebiet wird ebenfalls die Artenvielfalt gefördert. Wird die Fläche beweidet, ist ebenfalls nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Es dürfen maximal zwei Weidetiere/Großvieheinheiten pro Hektar vom 01. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres auf die Fläche gestellt werden. Ab dem 01. Juli bis zum 31. Dezember können mehr Tiere auf die Weide gelassen werden, jedoch muss sich die Beweidung im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewegen, was ohnehin im Sinne des Eigentümers bzw. Bewirtschafters ist. Die Einschränkung der Beweidung im Frühjahr/Sommer erfolgt aufgrund der oben erläuterten Reproduktionsphase der Pflanzen. Auf den schräg schraffierten Flächen ist zudem eine Düngung nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt, da es sich um stickstoffempfindliche Biotope bzw. FFH-Lebensraumtypen handelt.

Für alle Einschränkungen zur landwirtschaftlichen Grünlandnutzung ist ein Erschwernisausgleich derzeit bis zu 286€/ha/Jahr möglich. Weitere freiwillige Einschränkungen, die über die Verordnung des NSG Glindbusch hinausgehen, können über das Kooperationsprogramm Naturschutz ausgeglichen werden.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Da es im geplanten NSG viele verschiedene Waldbesitzer gibt und die Wälder unterschiedliche FFH-Lebensraumtypen (91D0 "Moorwälder", 91E0 "Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*", 9160 "Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald", 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*") darstellen, ist eine allgemeine Regelung bzgl. der forstwirtschaftlichen Nutzung in der Verordnung nicht möglich. Die FFH-Lebensraumtypen sind gemäß der FFH-Richtlinie in einen günstigen Erhaltungszustand zu entwickeln. Daher soll die Holzentnahme in bestimmten Wäldern, die als FFH-Lebensraumtyp kartiert wurden, nur nach Absprache mit der Naturschutzbehörde erfolgen. Die Holzentnahme auf den in der Verordnung aufgeführten Flurstücken, in der Karte zur Begründung zur Verordnung senkrecht schraffiert dargestellt (siehe Anlage), kann ohne Absprache mit der Naturschutzbehörde erfolgen. Sie ist Boden und den Bestand schonend durchzuführen und auf den Zeitraum 16. August bis 28. Februar beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht unnötig durch forstwirtschaftliche Maßnahmen, vor allem nicht während der Brutzeit, beeinträchtigt werden sollen. Die Holzentnahme ist bereits ab dem 16. August eines jeden Jahres zulässig, um möglichst in der Trockenzeit auf den sonst nassen Böden Holz ohne größere Schäden am Boden herauszuholen. Alt- und Totholz soll in den Wäldern stehen bzw. liegen gelassen werden, da es vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, der seine Hiebsreife erreicht hat, d. h. die Zielstärke oder der Zieldurchmesser (cm BHD) wurden erreicht. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers kann die Richtlinie zur Baumartenwahl¹ herangezogen werden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen auch

¹ Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

direkt andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist das Verbot von Wegeneubau. Die vorhandenen Wege reichen zur Beibehaltung bisheriger, ausgeübter forstwirtschaftlicher Nutzung aus. Das Verbot beugt einer weiteren Intensivierung forstlicher Nutzung vor.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können auch in einem Plan nach § 5 Abs. 2 der Verordnung dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

6.3.2 Landschaftsschutzgebiet

Im LSG ist die ordnungsgemäße Landwirtschaft gem. § 5 BNatSchG auf den in der Verordnungskarte dargestellten Flächen zulässig. Es gibt keine Auflagen bzgl. der Nutzung. Auch die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gem. § 11 NWaldLG ist im LSG zulässig. Aus Artenschutzgründen ist jedoch die Holzentnahme nur außerhalb der Brut- und Setzzeit erlaubt.

7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellte Pläne (Erhaltungs- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Für das gesamte FFH-Gebiet Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" wird nach der nationalen Sicherung des Gebietes ein Erhaltungs- und Entwicklungsplan erstellt. Für das FFH-Teilgebiet "Glindbusch" werden u. a. folgende Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten aber auch für die Erhaltung der Biodiversität erforderlich sein:

Die Erlen-Bruchwälder und Erlen-Eschenwälder (FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*") weisen z. T. einen Bestockungsgrad von 1,5 auf. Ziel ist es, diese Wälder zu erhalten, da sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Hierfür ist eine vorsichtige Durchforstung erforderlich, damit der jetzige Bestand stabilisiert und die angewachsene Holzmenge genutzt wird, ohne dass sich der Restbestand von selbst auflöst. Vorgesehen ist, soweit möglich, eine stufenweise Durchforstung, bei der der Bestockungsgrad um höchstens etwa 0,3 herabgesetzt werden soll bis ein Bestockungsgrad von etwa 0,8 erreicht wird. Sollten Eingriffe aus naturschutzfachlichen Gründen (z. B. nicht tragende Bodenverhältnisse mit dadurch erschwerten Holzentnahme-

bedingungen), auch über mehrere Jahre nicht sinnvoll oder zielführend sein, so muss der Bestockungsgrad nicht zwingend bei 0,8 bleiben. In Jahren, in denen die Bedingungen besser sind, könnte dann wieder ein stärkerer Nutzungsansatz (Holzeinschlag) erfolgen. Vordringlich ist immer die natürliche Entwicklung und Anpassung an die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten. Die zentralen unzugänglich nassen Bereiche der Erlen-Bruchwälder und Erlen-Eschenwälder, in der Karte zur Begründung zur Verordnung schräg schraffiert dargestellt, sollen in Anlehnung an den Naturwald gemäß den Grundsätzen des LÖWE-Erlasses² (dieser gilt nur für die Flächen der Anstalt Niedersächsischer Landesforsten) von der Durchforstung ausgespart werden (siehe Anlage). Die Bestände von Fichten und Sitkafichten sind zu entfernen und mit standortheimischen Gehölzen aufzuforsten, damit sich der entsprechende FFH-Lebensraumtyp an dieser Stelle entwickelt bzw. sich der Erhaltungszustand der vorhandenen FFH-Lebensraumtypen verbessert. Die Entnahme sollte möglichst schnell und komplett erfolgen, damit keine Fichtenverjüngung eingeleitet wird. Die einzelnen Hybridpappeln sollen langfristig in den standörtlich entsprechenden FFH-Lebensraumtyp (9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur") umgewandelt werden. Des Weiteren sollten Weisergatter für die Entwicklung einer Strauchschicht sowie zur Ermittlung des Einflusses von Schalenwild auf die Vegetation aufgestellt werden.

Für die Entwicklung von einem derzeit mittleren zu einem günstigen Erhaltungszustand der Moorwälder (FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder") sind vor allem Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Zum einen ist ein mindestens 10 m breiter Pufferstreifen zwischen den Moorwäldern und angrenzend intensiv genutzten Grünlandflächen erforderlich, in dem keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen. Zum anderen sollte der Wald nicht gekalkt werden. Diese Maßnahmen sind in der Verordnung bereits geregelt (siehe Kapitel 6.3.1: Freistellungen zur landwirtschaftlichen Grünlandnutzung und Freistellungen zur Forstwirtschaft). Wichtigste Entwicklungsmaßnahme ist die Wiedervernässung der Moorwälder, z. B. durch Anstauen von Gräben. Die Wiedervernässung des Moorkörpers im Keenmoor ist ebenfalls für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Lebensraumtyps 7120 "Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore" erforderlich. Pflegemaßnahmen sind in den Moorwäldern derzeit nicht notwendig. Vor der Wiedervernässung ist die Erforderlichkeit eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

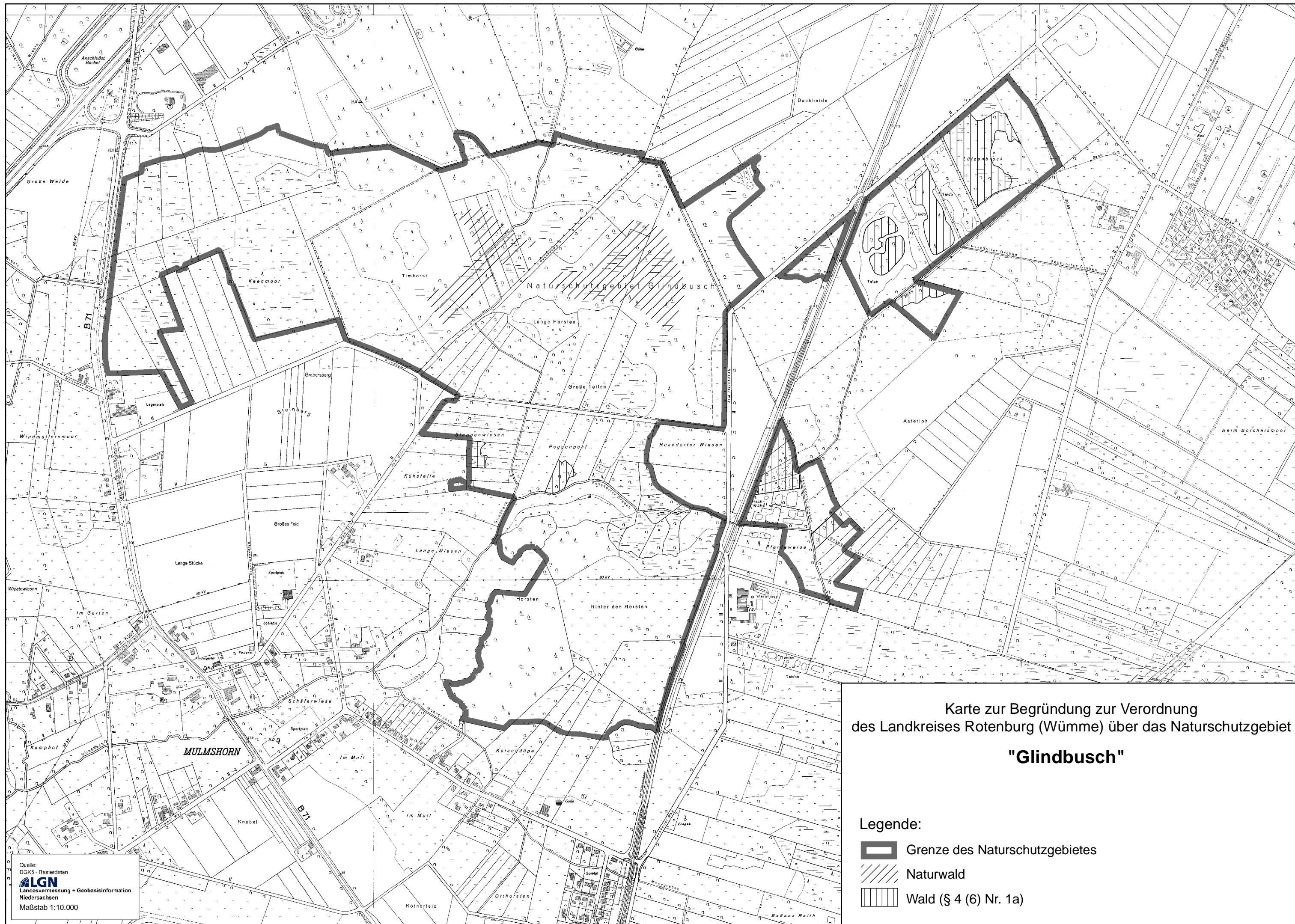
Pflegemaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur" und 9160 "Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald", die sich überwiegend in einem mittleren bis ungünstigen Erhaltungszustand befinden, sind u. a. die gezielte Freistellung alter und nachwachsender Eichen von konkurrierenden Bäumen sowie die Förderung der Eichenverjüngung.

Die Bestände des FFH-Lebensraumtyps 6230 "Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden" wurden aufgrund der fortgeschrittenen Verbrachung in Erhaltungszustand C (ungünstig) eingestuft. Auf dem

² LÖWE-Erlass: Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung i. d. F. vom 20.03.2007 zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung. Der Erlass geht auf das LÖWE-Programm der Landesregierung von 1991 zurück.

Borstgrasrasen im Keenmoor ist die Zurückdrängung des Adlerfarns (evtl. durch Beweidung) erforderlich, die Borstgrasrasenfläche im Nordosten des Gebietes ist zu entkusseln und anschließend evtl. zu beweiden.


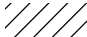

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für den Kriechenden Sellerie sind das regelmäßige Beseitigen der Erlen und anderer Gehölze im Wuchsbereich, eine kontrollierte extensive Beweidung des gesamten Grünlandes durch Pferde oder Rinder, damit kontinuierlich kleine Störstellen am Ufer geschaffen werden, sowie die Vermeidung von Ablagerungen, Feuerstellen oder Lagerplätze im Wuchsbereich. Des Weiteren sollte ein jährliches Dauermonitoring auf ausgewählten Untersuchungsflächen zur Findung optimierter Pflege- und Entwicklungskonzepte eingerichtet werden.

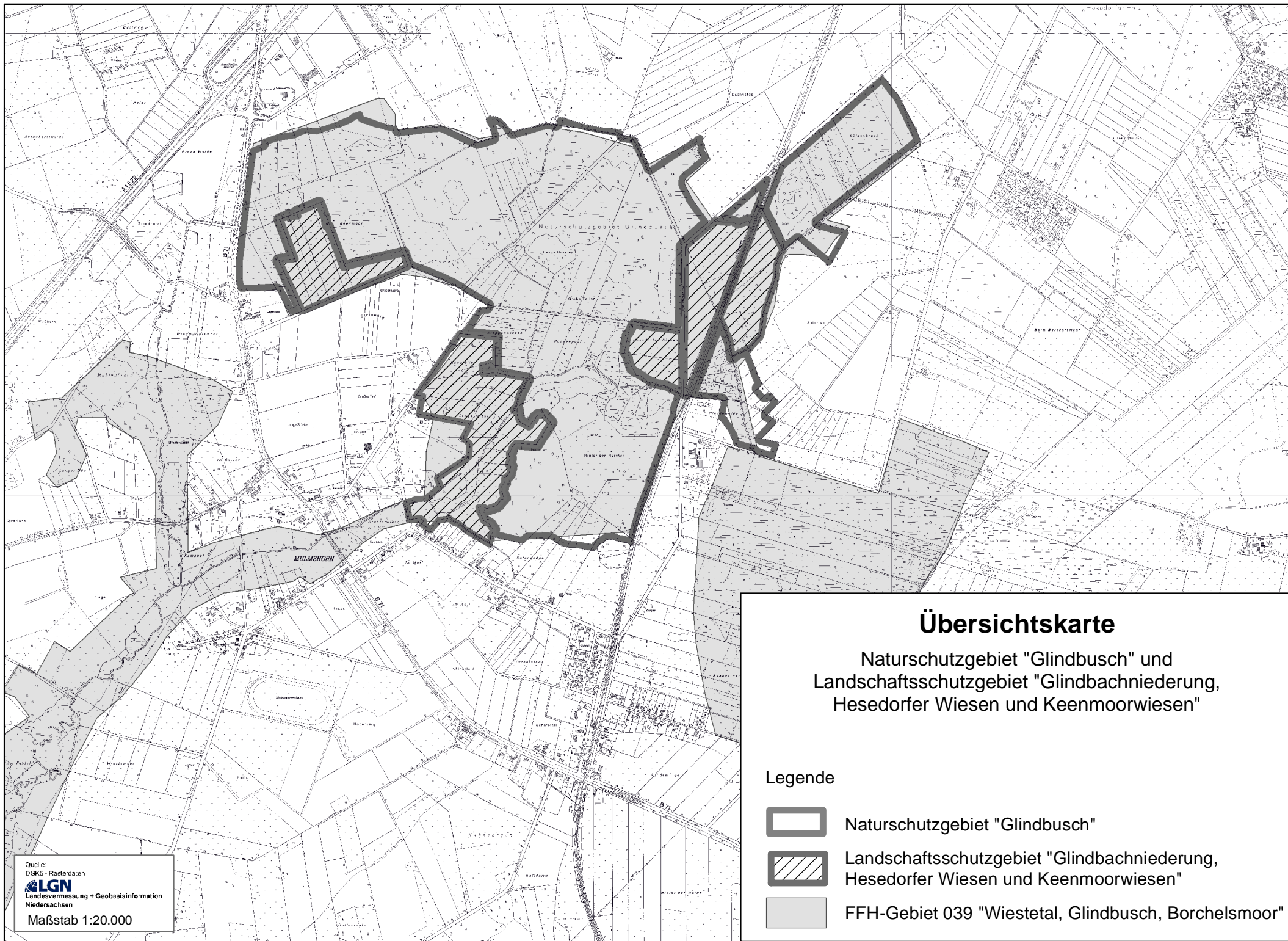


Karte zur Begründung zur Verordnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Naturschutzgebiet

"Glindbusch"

Legende:




-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Naturwald
-  Wald (§ 4 (6) Nr. 1a)



Übersichtskarte

Naturschutzgebiet "Glindbusch" und
Landschaftsschutzgebiet "Glindbachniederung,
Hesedorfer Wiesen und Keenmoorwiesen"

Legende

-  Naturschutzgebiet "Glindbusch"
-  Landschaftsschutzgebiet "Glindbachniederung, Hesedorfer Wiesen und Keenmoorwiesen"
-  FFH-Gebiet 039 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor"

Quelle:
DGKS - Rasterdaten
ALGN
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen
Maßstab 1:20.000